



WICHTIGE URTEILE

Fälle aus der Anwaltspraxis

Martin Gabrieli ist Rechtsanwalt*
mit Kanzlei in der Dantestr. 20/b - 39100 Bozen
Tel: +39-0471-980199 | Fax: +39-0471-979554
E-Mail: info@wenter.it | Internet: www.wenter.it

Zu arm, um Unterhalt zu zahlen?

Das Problem:

Geht eine Beziehung zu Ende, sind nicht wenige bestrebt, sich als möglichst mittellos darzustellen, um hohen Unterhaltsforderungen zu entgehen. Dies hat sich auch bis zu den Gerichten herumgesprochen, die über eine Reihe von Mitteln verfügen, um auf die tatsächliche Einkommens- und Vermögenssituation des Betroffenen schließen zu können. Hierzu gab es in jüngster Zeit zwei Entscheidungen des italienischen Höchstgerichts, die eindeutige Vorgaben an die Instanzgerichte beinhalten.

Was das Gericht entschieden hat:

Grundsätzlich hat ein Gericht zwar die Möglichkeit, über die Finanzpolizei Erhebungen zur Einkommens- und Vermögenssituation eines potenziell Unterhaltspflichtigen anzustellen. Für den Richter besteht jedoch keine Pflicht, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien eine solche Auskunft einzuholen. Der Richter kann auch aufgrund anderer vorliegender Beweise seinen Rechtspruch fällen. Das hat das italienische Höchstgericht im Urteil Nr. 16923 aus dem Herbst 2012 unterstrichen.

In jenem Fall hatte ein Unterhaltspflichtiger mit Verweis auf seine jüngsten Steuererklärungen sowie die Geburt eines weiteren Kindes aus einer neuen Beziehung behauptet, seine Vermögenssituation habe sich verschlechtert. Der Betroffene hatte deshalb einen Antrag gestellt, dass die Finanzpolizei Auskünfte zu seiner tatsächlichen Vermögenssituation einholen und seine Unterhaltslast reduziert werden sollte. Das Gericht stellte im Verfahren jedoch fest, dass der Betroffene über einige Luxuswagen verfügte. Zwar waren die Fahrzeuge auf den Namen der Firma des Mannes zugelassen, doch konnte sich der Unternehmer nach Auffassung des Richters gut gehender Geschäfte erfreuen. Allein dieser Umstand reichte aus, um den Antrag des Betroffenen abzuweisen.

Ein anderer Vater wollte unter



Zur Berechnung des Unterhalts kann das Gericht sämtliche Vermögenswerte heranziehen.

Shutterstock

Berufung auf seine relativ bescheidenen Pensionsbezüge von monatlich etwa tausend Euro eine Reduzierung seiner Unterhaltsleistungen erwirken. Die Kinder und die Schwester des Mannes sagten jedoch aus, dass der Betroffene auch über ein Haus mit drei Wohnungen sowie etwa 500.000 Euro auf einem Bankkonto verfüge – was der Be-

treffende nicht bestritt. Bei der Entscheidungsfindung zog das Gericht daraufhin nicht nur das monatliche Einkommen sondern sämtliche Vermögenswerte heran und wies den Antrag ab. Der Kassationsgerichtshof befand dies mit Urteil Nr. 14349/2012 für rechtens.

Das Gericht kann aber nicht nur das Einkommen und das Vermögen der potenziell Verpflichteten heranziehen, sondern auch deren Möglichkeiten, sich weitere Einkünfte zu verschaffen. So hat im vergangenen Jahr beispielsweise das Landesgericht Ancona einem Vater, dem lediglich eine monatliche Pension von 800 Euro zustand, nahegelegt, sein Haus an der Adria, das bis dahin leer gestanden hatte, während des Sommers zu vermieten, um sein Einkommen aufzubessern. Auch hier gründete sich die Abweisung seines Antrags auf Reduzierung der Unterhaltslast zumindest teilweise auf den Umstand, dass der Betroffene einen Pkw im Wert von 40.000 Euro sein eigen nannte. Das wurde als Hinweis dafür verwendet, dass die behauptete Mittellosigkeit des Mannes sehr relativer Natur war.

* Martin Gabrieli ist Partner der Kanzlei Dr. Markus Wenter & Dr. Martin Gabrieli in Bozen.